



Gemeinde Oering

Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet

„Südlich der Hauptstraße, östlich des Oeringer Damm,
nördlich des Olen Redder und westlich der
Hauptstraße/Lohe“

Text

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen ist die mittlere Fahrbahnachse der erschließungsseitigen Straße gemessen in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite +/- 50 cm.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die abweichende Bauweise wird mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Gebäude in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden und die Gesamtlänge des Gebäudes 50 m überschreiten darf.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Der Knickschutzstreifen ist von baugenehmigungsfreien und baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen freizuhalten. Während der Bauzeit ist durch einen Bauzaun sicherzustellen, dass die Flächen nicht überfahren oder zur Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.

3.2 Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.